

V. Abschnitt

Förderungsübernahme

§ 18

Übernahme von Förderungskrediten

- (1) Unter nachstehenden Bedingungen können natürliche Personen beim Kauf oder im Zuge einer Schenkung einer geförderten Wohnung bzw. eines geförderten Eigenheims für den Eigenbedarf (Ausnahme siehe lit. c) einen noch offenen Neubauförderungskredit vom Verkäufer bzw. von der Verkäuferin oder vom Geschenkgeber bzw. von der Geschenkgeberin übernehmen:

a) Der neue Eigentümer bzw. die neue Eigentümerin muss die geförderte Wohnung bzw. das geförderte Eigenheim zum Zeitpunkt der Übernahme des Förderungskredits selbst als Wohnsitz nutzen und dies auch während der Laufzeit des Förderungskredits tun.

b) Der neue Eigentümer bzw. die neue Eigentümerin muss die geförderte Wohnung bzw. das geförderte Eigenheim zum Zeitpunkt der Übernahme des Förderungskredits selbst als Wohnsitz nutzen und dies auch während der Laufzeit des Förderungskredits tun.

c) Behalten sich bei Schenkungsverträgen die bisherigen Eigentümer das Wohnrecht vor, kann der Förderungskredit nur solange aufrecht bleiben, als das Wohnrecht tatsächlich ausgeübt wird, der neue Eigentümer bzw. die neue Eigentümerin unter den Bestimmungen der lit. a) bis lit. b) Eigenbedarf ausübt oder das geförderte Objekt entsprechend den Bestimmungen gemäß § 11 vermietet wird. Gegenüber dem Land ist eine entsprechende Verpflichtungserklärung abzugeben.

a) Der neue Eigentümer bzw. die neue Eigentümerin muss die geförderte Wohnung bzw. das geförderte Eigenheim zum Zeitpunkt der Übernahme des Förderungskredits selbst als Wohnsitz nutzen und dies auch während der Laufzeit des Förderungskredits tun.

b) Der neue Eigentümer bzw. die neue Eigentümerin muss die geförderte Wohnung bzw. das geförderte Eigenheim zum Zeitpunkt der Übernahme des Förderungskredits selbst als Wohnsitz nutzen und dies auch während der Laufzeit des Förderungskredits tun.

c) Behalten sich bei Schenkungsverträgen die bisherigen Eigentümer das Wohnrecht vor, kann der Förderungskredit nur solange aufrecht bleiben, als das Wohnrecht tatsächlich ausgeübt wird, der neue Eigentümer bzw. die neue Eigentümerin unter den Bestimmungen der lit. a) bis lit. b) Eigenbedarf ausübt oder das geförderte Objekt entsprechend den Bestimmungen gemäß § 11 vermietet wird. Gegenüber dem Land ist eine entsprechende Verpflichtungserklärung abzugeben.